

INHALT

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 173 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024 447
Art. 174 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025 448

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

- Art. 175 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024
- Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse - 449
Art. 176 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024
- Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) - 449
Art. 177 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024
- Änderungen der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) - 450
Art. 178 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024
- Änderungen der Ordnung für Praktikumsverhältnisse - 450
Art. 179 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024
- Änderungen der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen - 451
Art. 180 Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O) 451
Art. 181 Erlass der ZAK-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen 454
Art. 182 Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (§ 5 Abs.11 KODA-Ordnung) - Regional-KODA-Wahlordnung) 458
Art. 183 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung 463
Art. 184 Wahlordnung zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster durch Onlinewahl nach § 11 Abs. 4a MAVO 464
Art. 185 Aufhebung 472

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

- Art. 186 Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024 473
Art. 187 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025 474
Art. 188 Wahl der Mitarbeitervertretungen - Aufruf an die Dienstgeber 475
Art. 189 Aktion Dreikönigssingen 2025 476

Art. 190	„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika	477
Art. 191	Zuweisungsordnung für die Arbeit der Erwachsenenverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistum Münster	478
Art. 192	„Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025	485
Art. 193	„On fire.“ – Gabe der Neugefirmtten 2025	487
Art. 194	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten	488
Art. 195	Personalveränderungen	489
Art. 196	Unsere Toten	490
 Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesangericht)		
Art. 197	Ernennungen	491

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 173 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024**

Liebe Schwestern und Brüder,

in Lateinamerika und der Karibik erleben Jugendliche täglich Armut und Perspektivlosigkeit. Oft sind sie auch schutzlos einem kriminellen Umfeld ausgeliefert und leiden unter Gewalt. Die Kirche vor Ort hilft vielen Jugendlichen dabei, Wege aus dieser Aussichtslosigkeit zu finden. Sie initiiert Projekte, in denen junge Menschen lernen, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen und sich für eine gerechtere Welt einzusetzen. Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie dabei.

Im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsaktion zeigt Adveniat an Beispielen aus El Salvador, Kolumbien und Peru, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester für junge Menschen engagieren: Neben sicheren Schutzräumen bieten sie ihnen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Vor allem lassen sie die Jugendlichen spüren, dass sie wichtig und wertvoll sind. So lernen sie Vertrauen, schöpfen Hoffnung und entwickeln neuen Lebensmut. Einer dieser Jugendlichen forderte: „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ Dieses Zitat wurde zum Motto der diesjährigen Adveniat-Aktion.

Liebe Schwestern und Brüder, durch Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnatskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, helfen auch Sie den Jugendlichen dabei, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik, insbesondere mit den Jugendlichen, bitte auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Münster
† Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Art. 174 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Rund um den Dreikönigstag am 6. Januar ist es wieder so weit: Zum 67. Mal ziehen Sternsingerinnen und Sternsinger von Haus zu Haus, bringen den Menschen Gottes Segen für das neue Jahr und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Aktion Dreikönigssingen 2025 steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte.“

Diese wurden in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 zum ersten Mal festgehalten. Sie gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können. Dafür setzen sich die Projektpartner des Kindermissionswerkes in Kolumbien und in Kenia ein – und mit ihnen alle, die bei der Sternsingeraktion mitmachen. Dass sie dabei mutig voranschreiten können, sagt ihnen der biblische Leittext aus dem Buch Jesaja: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir!“ (Jes 43,5) Diese Zusage Gottes ist zugleich Auftrag an uns alle: Denn Kinder brauchen Schutz und Geborgenheit und die Zuversicht, dass Menschen an ihrer Seite stehen, die sie unterstützen und fördern.

Wir bitten Sie herzlich, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Engagement beim Sternsingen tatkräftig zu unterstützen, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ihre Stimme für die Rechte von Kindern weltweit Gehör findet.

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Münster
† Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 175 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024** **- Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 31.07.1991 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1991, Art. 150), zuletzt geändert am 15.11.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 188), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

- II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

- III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 30.10.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 176 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024** **- Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 305), zuletzt geändert am 15.07.2024 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Art. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In § 14 Absatz 10 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 4 Satz 3 Anlage 15)“ gestrichen.

3. In § 4 Absatz 1 Anlage 30 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„- Gehaltstarifvertrag in der ab dem 1. Mai 2024 geltenden Fassung mit Ausnahme von Abschnitt D (Inflationsausgleich gem. § 3 Nr. 11c EstG).“

4. In der Anlage 31 wird der erste Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„- AGIAMONDO e.V. (vormals: Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe, AGEH, e.V.), Köln, für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2029“

II) Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 4. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 30.10.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 177 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024**
- Änderungen der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten
Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 25.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Art. 115), zuletzt geändert am 15.11.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 190), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 30.10.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 178 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024**
- Änderungen der Ordnung für Praktikumsverhältnisse -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1992, Art. 96), zuletzt geändert am 15.11.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 191), wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 30.10.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 179 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024**
- Änderungen der Ordnung für Studierende in
ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 22.11.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 236), zuletzt geändert am 15.11.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 192), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 30.10.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 180 **Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O)**

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O) vom 27.10.1997 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1997, Art. 208), zuletzt geändert am 20. November 2020 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2020, Art. 221), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden in Satz 2 die Worte „Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „Art. 9 Grundordnung des

kirchlichen Dienstes (Grundordnung)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „zuständig“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „sofern diese Rechtsträger nicht gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 oder anderen gesetzlichen Regelungen von der Zuständigkeit der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausgenommen sind.“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst

„(2) Die Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf das Wahljahr folgenden Kalenderjahres. Sie endet mit Ablauf des 31. Dezember des fünften Kalenderjahres der Amtsperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Konstituierung der Kommission zur ihrer folgenden Amtsperiode erfolgt sein. Hat sich die Kommission bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht konstituiert, so nimmt die bestehende Kommission über ihre Amtsperiode hinaus die Aufgaben gemäß dieser Ordnung bis zur Konstituierung der Kommission zu ihrer folgenden Amtsperiode wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.“

c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Die 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „‘Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst‘ (Zentral-KODA)“ durch die Wörter „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ sowie die Angabe „§ 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 9 Grundordnung vor.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung“ durch die Worte „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 3 ZAK-Ordnung“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 Satz 5 wird ein neuer Satz 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„Die Generalvikare geben dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Vertreter der Mitarbeiter werden in einer Wahlversammlung durch Wahlbeauftragte für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen aus den verschiedenen Berufsgruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden. Die Wahlbeauftragten werden durch die Mitarbeitervertretungen der in § 1 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsträger benannt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Wählbar sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Tag der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und bei denen Absatz 4 Satz 2 ihrer Wahlberechtigung nicht entgegensteht. Nicht wählbar sind:
- a) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse,
 - b) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikumsverhältnisse,
 - c) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung), sowie
 - d) Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt“ durch das Wort „Wahlvorschlagsberechtigt“ und die Worte „Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung)“ durch die Worte „Tag der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „wahlberechtigt und nicht“ gestrichen.
- cc) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) bis d) genannten Personengruppen.“
- dd) Satz 4 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „wahlberechtigte“ durch das Wort „wahlvorschlagsberechtigte“ ersetzt.
- f) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:
- „(10) Nach Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.“
- g) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 folgenden Wortlauts angefügt:
- „(12) Der Vorsitzende der Kommission der laufenden Amtsperiode lädt zur konstituierenden Sitzung der Kommission zu ihrer folgenden Amtsperiode ein.“
5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einmal aus den“ durch die Worte „einmal aus der“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
7. § 11 Absatz 2 wird aufgehoben.
8. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „Artikels 5“ durch die Angabe „Artikels 7“ ersetzt.
9. In § 17 Absatz 1 erhält Satz 4 Halbsatz 1 folgende neue Fassung:
- „Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung;“
10. In § 21a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.
11. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

12. Die §§ 24a und 24b werden aufgehoben.

13. An § 24 wird ein neuer § 24a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 24a Übergangsregelung für die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Januar 2025

Auf die 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen findet diese Ordnung in der am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung Anwendung.“

II. Die Änderungen unter Ziffern I. 1. bis I. 3. und I. 5. bis I. 13. treten am 31. Dezember 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I. 4. treten am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 25.11.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 181

Erlass der ZAK-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen

I. Es wird folgende Ordnung für die Wahl der Dienstnehmervertreter aus den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Wahlordnung NW) erlassen:

„Ordnung für die Wahl der Dienstnehmervertreter aus den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Wahlordnung NW)¹

§ 1 Wahlversammlung

(1) Die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission für die Region Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (§ 4 Absatz 2 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)) erfolgt im Anschluss an die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (§ 2 Absatz 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen) in einer Wahlversammlung.

¹ Wenn in dieser Ordnung allein die männliche oder weibliche Schreibweise verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

(2) Mitglieder der Wahlversammlung sind:

- a) die für die neue Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen gewählten Mitglieder der Mitarbeiterseite, einschließlich der für die neue Amtsperiode von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder,
- b) die Personen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung jeweils das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der KODA des Verbandes der Diözesen Deutschlands und das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der Dombau-KODA Köln ausüben,
- c) die Personen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung jeweils das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der Kommissionen im Sinne von § 1 Absatz 5 KODA-Ordnung ausüben.

(3) Die Wahlversammlung findet nach der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen) statt.

§ 2 Wahlvorstand

Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus der Person, die zum Zeitpunkt der Einladung (§ 3 Abs. 1) auf Vorschlag der Mitarbeiterseite das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausübt, sowie dem Geschäftsführer der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen. Behält sich das Mitglied des Wahlvorstands, das das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausübt, eine Kandidatur für die Wahl vor, bestellt die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen eine andere Person aus ihrer Mitte, die sich eine Kandidatur für die Wahl nicht vorbehält, zum Mitglied des Wahlvorstands.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand lädt die Mitglieder zur Wahlversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (2) Die Vorsitzenden der in § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Kommissionen teilen dem Wahlvorstand auf dessen Aufforderung Namen und Anschriften der jeweiligen Mitglieder oder des jeweiligen Mitglieds der Wahlversammlung mit. Kann der jeweilige Sprecher der Mitarbeiterseiten der in § 1 Abs. 2 Buchst. b) und c) genannten Kommissionen nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, benennt er ein anderes Mitglied der Mitarbeiterseite der jeweiligen Kommission als Mitglied der Wahlversammlung.
- (3) Der Einladung wird eine Liste mit den Namen der Mitglieder der Wahlversammlung unter Angabe der jeweiligen Kommission beigelegt.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand eröffnet und leitet die Wahlversammlung. Er führt eine Anwesenheitsliste, in die sich jeder Teilnehmer an der Wahlversammlung einzutragen hat.
- (2) Die Wahlversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder drei Vertreter der Dienstnehmer in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission sowie Ersatzmitglieder.
- (3) Die Vertreter der Dienstnehmer und die Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied der Wahlversammlung kann Kandidaten zur Wahl vor-

schlagen.

- (4) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen. Die Stimmzettel werden in der erforderlichen Anzahl vom Wahlvorstand erstellt. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wähler ihre Stimme geheim abgeben können.
- (5) Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen von bis zu drei Namen. Die Stimmabgabe ist in der Anwesenheitsliste zu vermerken. Bemerkungen auf dem Stimmzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.
- (6) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die Stimmen öffentlich aus und gibt das Ergebnis bekannt.
- (7) Als Vertreter der Dienstnehmer in der Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission sind die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (8) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Bei Nichtannahme der Wahl gilt der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt.

§ 5 Niederschrift

Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlversammlung eine Niederschrift. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen,
- die für die Ungültigkeit von Stimmzetteln maßgebenden Gründe,
- die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen,
- die Namen der gewählten Personen.

Der Niederschrift sind die Anwesenheitsliste sowie ein Exemplar des angefertigten Stimmzettels beizufügen. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorstand leitet den Mitgliedern der Wahlversammlung innerhalb von einer Woche nach der Wahlversammlung eine Kopie der Niederschrift zu.

§ 6 Mitteilung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand teilt die Namen der gewählten Vertreter der Dienstnehmer sowie der Ersatzmitglieder nach Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 7 Abs. 1 Satz 1) der Geschäftsführung der Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission sowie den Generalvikaren der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten (Erz-) Bistümer zur Veröffentlichung im diözesanen Amtsblatt mit.

§ 7 Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlversammlung beim Wahlvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die Mitglieder der Wahlversammlung.

- (2) Der Wahlvorstand leitet die Anfechtungserklärung mit den Wahlunterlagen und seiner Stellungnahme dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn zur Entscheidung zu.
- (3) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich unter Beteiligung der von der Anfechtung betroffenen Mitglieder durch die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet unter den Voraussetzungen des § 4 Absätze 5 und 6 ZAK-Ordnung. In diesem Fall rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 4 Abs. 7 Satz 2) in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nach. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, erfolgt eine Nachwahl in entsprechender Anwendung dieser Ordnung. Abweichend von § 1 Absatz 2 Buchst. a) sind bei einer Nachwahl die Vertreter der Mitarbeiterseite der bestehenden Regional-KODA Nordrhein-Westfalen Mitglieder der Wahlversammlung.
- (2) Absatz 1 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung, wenn eine in der Wahlversammlung (§ 1 Absatz 1) gewählte Person zu einem Zeitpunkt, in dem diese Person noch nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, die Wahl nicht annimmt oder aus anderen Gründen nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission werden kann.

§ 9 Kosten und Dienstbefreiung

- (1) Für die Wahlversammlung stellt eines der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten (Erz-)Bistümer im erforderlichen Umfang Raum und Geschäftsbedarf zur Verfügung.
- (2) Die erforderlichen Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) trägt das für die Dienststelle des jeweiligen Mitglieds zuständige Belegenheitsbistum nach Maßgabe der Anlage 15 KAVO; dies gilt nicht für die von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder. Die erforderlichen Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. b) und c) trägt der jeweilige Dienstgeber.
- (3) Zur Teilnahme an der Wahlversammlung gewährt der Dienstgeber des jeweiligen Mitglieds der Wahlversammlung Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts.

§ 10 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen einschließlich der Niederschrift werden bei der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahrt.

§ 11 Ersetzung der bisherigen Wahlordnung

Diese Ordnung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Ordnung für die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 der bis zum 28. Februar 2023 gültigen Fassung der Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen) vom 05.10.2016 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art. 224), zuletzt geändert am 15.04.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 101).

§ 12 Übergangsregelung

- (1) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission rückt gemäß § 4 Abs. 7 S. 2 f. Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen in der am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt längstens bis zum Ablauf der 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen.
- (2) Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, findet eine Nachwahl gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 und 4 dieser Ordnung statt.“

II. Die Ordnung unter Ziffer I. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Die vorstehende Ordnung setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 25.11.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 182 **Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (§ 5 Abs.11 KODA-Ordnung) - Regional-KODA-Wahlordnung)**

- I. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA Wahlo) gemäß § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 18.08.2014 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Art. 206) zuletzt geändert am 10.01.2020 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2020, Art. 31), wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Diese Ordnung enthält nähere Bestimmungen zur Wahl der mitarbeiterseitigen Mitglieder in die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (§ 2 i.V.m § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-Ordnung)).

§ 1 Zeitliche Festlegung der Wahlversammlung, Richtlinien

- (1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden in einer Wahlversammlung durch Wahlbeauftragte gewählt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 KODA-Ordnung). Die Wahlversammlung hat zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni des Wahljahres stattzufinden. Die genaue Festlegung des Tages der Wahlversammlung obliegt dem diözesanen Wahlvorstand (§ 2). Satz 2 gilt nicht für den Fall einer Neuwahl nach einer für ungültig erklärten Wahl.
- (2) Jeder Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Diözese erlassen.

§ 2 Diözesaner Wahlvorstand

- (1) Der diözesane Wahlvorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst beschäftigt ist.
- (2) Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.
- (3) Der diözesane Wahlvorstand wird von den Vertretern der jeweiligen Diözesen in der Mitarbeiterseite der bestehenden Kommission bestellt. Sie bestimmen zudem den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung und laden den Wahlvorstand dazu ein. Bestellung und Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgen bis spätestens 14 Monate vor dem ersten möglichen Tag der Wahlversammlung (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Satz 3 gilt nicht für den Fall einer Neuwahl nach einer für ungültig erklärten Wahl. Im Falle einer Neuwahl erfolgen die Bestellung des Wahlvorstands sowie die Einladung zur konstituierenden Sitzung bis spätestens zwei Monate nach Feststellung der Ungültigkeit der Wahl. Über die Konstituierung des Wahlvorstands sowie den Tag der Wahlversammlung ist der Generalvikar durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Mitglieder des Wahlvorstands, die Kontaktdaten des Wahlvorstands sowie der Tag der Wahlversammlung werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstands im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht.
- (4) Ist die Wahl bis zum Zeitpunkt des Absatz 3 Satz 3 nicht erfolgt, wird der Wahlvorstand vom zuständigen Generalvikar bestellt, der den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung bestimmt. Ist in den Fällen des Absatzes 2 kein neues Mitglied bestellt worden, erfolgt die Bestellung durch den zuständigen Generalvikar.
- (5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Seine Handlungen nimmt er mit mindestens drei Mitgliedern vor.
- (6) Jeweils zwei Mitglieder der diözesanen Wahlvorstände können sich zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl abstimmen. Sie werden dabei von den Geschäftsführern beider Kommissionsseiten unterstützt.
- (7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 3 Unterstützung des Wahlvorstandes

- (1) Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.
- (2) Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar bis spätestens 6 Monate vor dem ersten möglichen Tag der Wahlversammlung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) das verbindliche Verzeichnis der Dienstgeber, die 6 Monate vor dem ersten möglichen Tag der Wahlversammlung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 KODA-Ordnung erfüllen. Nach Ablauf der nach § 4 Absatz 4 festgesetzten Frist kann der Generalvikar das Verzeichnis des Satzes 1 auf Vorschlag des Wahlvorstandes ergänzen.
- (3) Die im verbindlichen Verzeichnis der Dienstgeber (Absatz 2 Satz 1) aufgeführten Dienstgeber übermitteln dem Wahlvorstand auf dessen Aufforderung hin innerhalb einer vom Wahlvorstand gesetzten Frist folgende Informationen:
 - a) Name und Anschrift der jeweiligen Vorsitzenden/des jeweiligen Vorsitzenden der Mit-

- arbeiterververtretungen,
- b) Anzahl der nach § 6 Absatz 2 MAVO maximal möglichen Mitglieder der Mitarbeitervertretung.
- (4) Kommt ein Dienstgeber seinen Verpflichtungen aus dieser Ordnung nicht nach, fordert ihn der Wahlvorstand unter Fristsetzung auf, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wendet sich der Wahlvorstand an den Generalvikar, der den Dienstgeber unter Fristsetzung auffordert, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber auch der Aufforderung durch den Generalvikar nicht fristgerecht nach, soll der Wahlvorstand die Handlungen selbst durchführen oder auf Kosten des Dienstgebers durch geeignete Dritte durchführen lassen.

§ 4 Wahlbeauftragte

- (1) Die zu wählenden Vertreter der Mitarbeiter werden von den Wahlbeauftragten gewählt (§ 5 Absatz 2 KODA-Ordnung). Die Wahlbeauftragten müssen Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO sein und bei dem Dienstgeber beschäftigt sein, dessen Mitarbeitervertretung sie benennt. § 2 Absatz 7 findet sinngemäße Anwendung.
- (2) Die Wahlbeauftragten sind von den einzelnen Mitarbeitervertretungen der von § 2 Absatz 1 Satz 2 KODA-Ordnung erfassten Dienstgebern gemäß nachfolgendem Schlüssel zu bestellen:

Mitarbeitervertretungen mit gemäß § 6 Absatz 2 MAVO

- drei zu wählenden Mitgliedern eine Wahlbeauftragte/einen Wahlbeauftragten,
- fünf zu wählenden Mitgliedern zwei Wahlbeauftragte,
- sieben zu wählenden Mitgliedern drei Wahlbeauftragte,
- neun zu wählenden Mitgliedern fünf Wahlbeauftragte,
- elf zu wählenden Mitgliedern neun Wahlbeauftragte.

Mitarbeitervertretungen, die gemäß § 6 Abs. 2 MAVO aus mehr als elf zu wählenden Mitgliedern bestehen können, bestellen jeweils so viele Wahlbeauftragte wie der Mitarbeitervertretung gemäß § 6 Abs. 2 MAVO Mitglieder zustehen.

- (3) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen in Textform auf, die Wahlbeauftragten gemäß den Absätzen 1 und 2 zu bestellen. Die Mitarbeitervertretungen teilen Namen, Vornamen und Anschrift der bestellten Wahlbeauftragten dem Wahlvorstand bis zu einem von diesem festzusetzenden Termin in Textform mit.
- (4) Durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese fordert der Vorsitzende des Wahlvorstands alle Mitarbeitervertretungen für den Fall, dass sie keine Aufforderung nach Abs. 3 Satz 1 erhalten haben, auf, die Informationen nach Abs. 3 Satz 2 bis zu einem vom Wahlvorstand festzusetzenden Termin in Textform dem Wahlvorstand mitzuteilen.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand setzt eine Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission fest.
- (2) Der Wahlvorstand versendet an alle Dienstgeber, die im Verzeichnis gemäß § 3 Abs. 2 erfasst sind, Formulare für die Wahlvorschläge in der erforderlichen Anzahl zur Weitergabe an die wahlvorschlagberechtigten Mitarbeiter (§ 5 Absatz 4 KODA-Ordnung). Der Wahlvorstand unterrichtet über die Möglichkeit, gemäß § 6 Wahlvorschläge zu machen, und

weist auf die zu beachtenden Fristen hin. Der Dienstgeber bestätigt dem Wahlvorstand in Textform innerhalb der von Wahlvorstand gesetzten Frist die Weitergabe der Formulare für die Wahlvorschläge an die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter.

- (3) Die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter (§ 5 Absatz 4 KODA-Ordnung) können diese Formulare für die Wahlvorschläge auch selbst bei den Wahlbeauftragten und beim Wahlvorstand anfordern.

§ 6 Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Jeder wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Namen beinhalten. Die Wahlvorschläge müssen den Namen und die Anschrift des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Dienstgeber enthalten. Dem Wahlvorschlag ist die vom Kandidaten unterschriebene Erklärung beizufügen, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und bereit ist, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Die Vorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens 10 weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.
- (2) Sind nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine einmalige Verlängerung der Frist beschließen (Ausschlussfrist).

§ 7 Überprüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand überprüft die eingegangenen Wahlvorschläge und stellt fest, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Sodann erstellt der Wahlvorstand die Stimmzettel. Die Reihenfolge der Kandidaten auf den Stimmzetteln richtet sich nach dem Alphabet. Auf den Stimmzetteln müssen für jeden Kandidaten Name und Anschrift, die ausgeübte Tätigkeit sowie die beschäftigende Einrichtung und der Dienstgeber angegeben werden.

§ 8 Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 KODA-Ordnung) findet in Form einer Präsenzveranstaltung statt. Der Wahlvorstand legt den Tag der Wahlversammlung fest.
- (2) Der Wahlvorstand lädt die Wahlbeauftragten zur Wahlversammlung ein. Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet. Die Kandidaten erhalten hierbei Gelegenheit zur Vorstellung.
- (3) In der Wahlversammlung werden die zu wählenden Vertreter der Mitarbeiter in der KODA gewählt. Die Wahlbeauftragten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf dem Stimmzettel bis zu drei Namen ankreuzen. Sind auf einem Stimmzettel mehr als die nach Satz 2 zulässigen Namen oder ist auf dem Stimmzettel kein Name angekreuzt, ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.
- (4) Ein Wahlbeauftragter darf der Wahlversammlung nur aus unabwendbaren Gründen fernbleiben. In diesem Fall kann der Wahlbeauftragte das Wahlrecht auf einen anderen Wahlbeauftragten übertragen. Ein Wahlbeauftragter kann zusätzlich nicht mehr als 1 übertragenes Wahlrecht ausüben. Die Übertragung des Wahlrechts ist dem Wahlvorstand in Textform anzuzeigen.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) In die Kommission sind aus jeder Diözese die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Sind in einer Diözese weniger als drei Kandidaten gewählt, dann ist für jeden fehlenden Kandidaten das Ersatzmitglied aus einer anderen Diözese zusätzlich gewählt, das unter den Ersatzmitgliedern aller Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen enthalten.

§ 10 Wahlanfechtung

- (1) Das gemäß § 5 Abs. 9 KODA-Ordnung zuständige Gericht ist das gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn.
- (2) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist händigt der Vorsitzende des diözesanen Wahlvorstands dem Generalvikar und dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission eine Kopie der Niederschrift über das Wahlergebnis aus.
- (3) Im Fall einer für ungültig erklärten Wahl finden mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die §§ 11 Abs. 2, 9 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Ersatzmitglieder vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt Mitglieder der Kommission sind, in dem die in der wiederholten Wahl gewählten Kandidaten als Mitglieder der Kommission unanfechtbar feststehen. Die Amtsperiode der in der wiederholten Wahl gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der Kommission (§ 2 Abs. 2 KODA-Ordnung).

§ 11 Ausscheiden eines Mitglieds der Mitarbeiterseite

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das in derselben Diözese die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.
- (2) Steht kein Ersatzmitglied in der Diözese mehr zur Verfügung, findet § 9 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.

§ 12 Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Dokumentation

- (1) Der Wahlvorstand übersendet die Wahlniederschrift an die Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite, wo sie aufbewahrt wird. Die Stimmzettel werden auf Veranlassung des Wahlvorstands bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist im (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat aufbewahrt. Sonstige anspruchsrelevante (§ 3 Abs. 4 Satz 3) oder nach Maßgabe des Wahlvorstands aufbewahrungswürdige Wahlunterlagen werden unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat übergeben.

(2) Der Wahlvorstand ist verpflichtet, die Wahl zu dokumentieren. Dazu soll der Wahlvorstand die wesentlichen von ihm genutzten Wahl-Dokumente (z.B. Anschreiben, Merkblätter) unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes im Sinne von Muster-Dokumenten auf einem elektronischen Speichermedium festhalten und dieses der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite zur Verfügung stellen.

§ 13 Kosten

- (1) Die aus Anlass der Wahl und der Aufbewahrung der Wahlunterlagen entstehenden Kosten trägt die Diözese. Entstandene Reisekosten werden nach der Reisekostenverordnung (Anlage 15 zur KAVO) erstattet.
- (2) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung. § 24 Abs. 1 KODA-Ordnung gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

§ 14a Übergangsregelung zur Neufassung dieser Ordnung zum 1. Januar 2025

Auf die 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen findet diese Ordnung in der am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung Anwendung.“

- II. Die vorstehende Neufassung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.
- III. Inkraftsetzung
Die vorstehende Neufassung setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 25.11.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 183

Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

- I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Diözese Münster vom 14. November 1996 (Kirchliches Amtsblatt 1996, Art. 226), zuletzt geändert am 20.12.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Art. 39), wird wie folgt geändert:
 1. Der § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Die Listen können auch digital hinterlegt werden.“
 - b. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

2. Der § 9 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Einreichung kann auch in Textform erfolgen.“
 - b. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
 - c. In Satz 4 wird nach dem Wort „auszulegen“ folgender Inhalt eingefügt:

„bzw. digital bereit zu stellen“
3. In § 9 Absatz 8 wird im Satz 1 nach dem Wort „Aushang“ folgender Inhalt eingefügt:

„bzw. digital“
4. In § 11 Absatz 4a werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Ebenso kann der Wahlausschuss bestimmen, dass das Wahlrecht durch eine elektronische Wahl (Onlinewahl) ausgeübt werden kann. Näheres regelt die Wahlordnung zur elektronischen Wahl (Onlinewahl). Das gilt auch für die anzuwendenden Fristen und den Prozessablauf.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 01.12.2024 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 01.11.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 184 **Wahlordnung zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster
durch Onlinewahl nach § 11 Abs. 4a MAVO**

Durch die Regelung in § 11 Abs. 4a Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) wird eine digitale Wahl der Mitarbeitervertretungen ermöglicht. Mit dieser Wahlordnung wird den katholischen Einrichtungen mit mehr als 300 Wahlberechtigten oder auf Antrag auch kleineren Einrichtungen mit mehr als 50 Wahlberechtigten im Bistum Münster ermöglicht, die Wahlen zur Mitarbeitervertretung als Onlinewahl durchzuführen. Der Wahlausschuss kann anordnen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht auf dem Wege der Urnenwahl, Briefwahl und/oder Onlinewahl ausüben können. Die Kosten der Onlinewahl trägt der Dienstgeber. Die Kosten für Herstellung und Versand der Wahlbenachrichtigungen trägt der Dienstgeber. Für diese Form der Wahl wird ein Wahlzeitraum durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft (DiAG- MAV) festgelegt. Dieser beginnt drei Wochen vor dem einheitlichen Wahltag und endet an diesem.

Technische und organisatorische Umsetzung der Wahl

Um die Onlinewahl reibungslos durchführen zu können, wird der gesamte Prozess der Vorbereitung, der Durchführung und der Auszählung digital begleitet. Dazu wird zum einen eine Wahlmanagementsoftware eingesetzt. Diese wird in der Serverlandschaft der Bistum-IT zur Verfügung gestellt. Der Zugriff für die Wahlausschüsse ist bei der DiAG-MAV in Textform zu beantragen. In diesem Wahlmanagementprogramm werden sämtlich benötigte Formulare vorgehalten, wird das Wählerverzeichnis bereitgehalten und die Kandidat*innen eingepflegt. Getrennt davon wird durch eine Dienstleistung ein Online-Wahlsystem für die eigentliche Durchführung der Wahl bereitgestellt. Die notwendigen Daten – und nur diese – werden von der Wahlmanagementsoftware

automatisiert in das Onlinewahlssystem transportiert. Ebenso werden die Ergebnisse dorthin zurück geladen.

§ 1 Wahlleitung

Um die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl abzusichern, bestellt der Generalvikar eine*n technischen Wahlleiter*in ggfs. auch eine Stellvertretung (Wahlleitung). Die Wahlleitung setzt die Beschlüsse der jeweiligen Wahlausschüsse gemäß den Erfassungen in der Wahlmanagementsoftware um. Für rechtliche und tatsächliche Fragen, die sich aus der MAVO und der Wahlordnung ergeben, ist die DIAG-MAV einzubinden. Die Wahlleitung wird von der Abteilung Informationstechnologie unterstützt.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens 17 Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiter*innen sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuss wählt den Vorsitz.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt spätestens 15 Wochen vor dem Wahltermin die Durchführung der Wahl nach dieser Wahlordnung. Diese Entscheidung ist entsprechend im Wahlmanagementprogramm Elektra inklusive des Protokollauszuges des Beschlusses zu hinterlegen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.
- (4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste zur Verfügung. Diese muss Informationen zu allen Mitarbeiter*innen und Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, mit den erforderlichen Angaben des Wahlmanagementprogramms enthalten. Der Wahlausschuss erstellt entsprechend §§ 7 und 8 MAVO jeweils eine Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen und legt sie mindestens elf Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die*der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede wahlberechtigte und/oder wählbare Person, die geltend macht, wahlberechtigt und/oder wählbar zu sein, kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die nach Satz 2 diesen Absatzes zu erstellenden Listen Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.
- (5) Der Wahlausschuss hat sodann die Wahlberechtigten aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen, die jeweils von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen. Die Vorschläge müssen spätestens bis neun Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der wählbaren Person enthalten, dass sie*er der Benennung zustimmt. Ebenso hat sie*er eine im Wahlmanagementprogramm hinterlegte Datenschutzerklärung zu unterschreiben und mit einzureichen. Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Kandidat*innen werden im Wahlmanagementprogramm erfasst und deren Erklärungen als Nachweis hochgeladen.
- (6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt so viel Wahlbewerber*innen enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 MAVO zu wählen sind.

- (7) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit und lässt sich von den jeweiligen Wahlbewerber*innen bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 MAVO vorliegt.
- (8) Spätestens acht Wochen vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiter*innen in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.
- (9) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass wählbare Kandidat*innen außerhalb der eigenen Stimmabgabe keinen weiteren Zugriff auf die MAV-Wahlen der eigenen Einrichtung haben.
- (10) Die Wahlliste ist spätestens 8 Wochen vor der Wahl in das Wahlmanagementprogramm Elektra hochzuladen, sofern dies nicht schon bei der Aufstellung der Liste geschehen ist.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Die Auszählung und Auswertung der Stimmen wird mithilfe einer Wahlsoftware durchgeführt.

§ 4 Onlinewahl

- (1) Die Wahl wird als Onlinewahl durch Abgabe der Stimme in elektronischer Form durchgeführt.
- (2) Das Wahlsystem im Sinne dieser Wahlordnung umfasst alle in den folgenden Absätzen 3 und 4 genannten Komponenten für die Wahl, die des bischöflichen Generalvikariats in Münster (Wahlmanagementsoftware) und die der externen Dienstleistung (Onlinewahlssystem).
- (3) Das Wahlmanagementprogramm im Sinne dieser Wahlordnung ist das Programm zur Vor- und Nachbereitung der Wahlen sowie zur Erfassung und Protokollierung der Ergebnisse.
- (4) Das Onlinewahlssystem im Sinne dieser Wahlordnung ist die Webseite, durch die bei einer Online-Wahl die Stimmabgabe erfolgt. Das Onlinewahlssystem ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (5) Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Stimmabgabeverfahren.

§ 5 Technische Anforderungen der Onlinewahl

(1) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl dürfen Onlinewahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete Online-Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist der Wahlleitung nachzuweisen. Die Wahlleitung kann weitere Vorgaben machen, die den Stand der Technik spezifizieren. Die Konkretisierung des Standes der Technik muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen, darf aber den finanziellen Aufwand berücksichtigen.

Das Onlinewahlssystem muss gewährleisten, dass

1. die elektronische Wahlurne und das elektronische Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden; das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem bistumseigenen Server gespeichert sein,
2. die an der Wahl beteiligten Server und Systeme, wie insbesondere das Verzeichnis der Wahlberechtigten, das Stimmrechtssystem, die Wahlurne und die Auswertung, vor Angriffen aus dem Netz geschützt und nur autorisierte Zugriffe zugelassen sind,

3. im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können,
 4. das Übertragungsverfahren der Wahldaten vor Ausspäh- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist,
 5. die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wählenden Person, der Gültigkeit ihrer Versicherung (Wahlschein) sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne so ausgestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist,
 6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,
 7. durch das verwendete Onlinewahlssystem die Stimme der wählenden Person bei der Stimmeingabe nicht in dem von ihr hierzu verwendeten Medium gespeichert und der elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet wird,
 8. Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind,
 9. die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,
 10. die Anmeldung im Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet, und
 11. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung solange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.
- (3) Autorisierte Zugriffe im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern.
- (5) Ferner muss das Onlinewahlssystem gewährleisten, dass
1. das Absenden der Stimme erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person ermöglicht wird,
 2. die Übermittlung der Stimme für die wählende Person am Bildschirm erkennbar ist,
 3. eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nach endgültiger Stimmabgabe verhindert wird,
 4. die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe bzw. eines leeren Stimmzettels oder einer teilweise vollständigen Stimmabgabe gewährleistet ist,
 5. die Seite des Onlinewahlsystems bei Inaktivität geschlossen wird,
 6. die wählende Person ihre Wahlentscheidung nach endgültiger Abgabe des Stimmzettels durch eine Bestätigung beenden kann.
- (6) Die Wahlleitung ist berechtigt zur Durchführung der Onlinewahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Ist in die Durchführung der Onlinewahl eine externe Dienstleistung eingebunden, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten, es sei denn, nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung,

die Bestandteil des Vertrages zwischen der externen Dienstleistung und dem Bistum Münster werden, ist gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung einhält. Die externe Dienstleistung hat eine Kontrolle durch das Bistum auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. Die Wahlleitung kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl durch die Abteilung Informationstechnologie bzw. der Fachstelle IT-Sicherheit geprüft wird. Die Wahlleitung beschließt, ob und falls ja, welche Dokumentationen vom System erstellt werden sollen, um nachträglich die Beachtung der Vorgaben der Wahlordnung überprüfen zu können. Im Fall der Beauftragung einer externen Dienstleistung sind diese Dokumentationen nach der Wahl an das bischöfliche Generalvikariat und den jeweiligen Wahlausschuss zu übergeben.

- (7) Die Dienstleistung hat die Dateien an die Wahlleitung zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Auszählung der elektronischen Urne zu kontrollieren. Die Wahlleitung gibt das Ergebnis der Prüfung den Wahlausschüssen bekannt.

§ 6 Vorzeitige Beendigung

Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen § 5 (Technische Anforderungen) kann die Wahlleitung im Einvernehmen der DIAG-MAV eine vorzeitige Beendigung der Onlinewahl bestimmen.

§ 7 Störungen

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die das Generalvikariat auch/oder der Dienstgeber zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung in Absprache mit der DIAG-MAV die Wahlfrist bzw. wenn erforderlich auch den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss bistumsweit bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl gemäß § 6 (Vorzeitige Beendigung) vorzeitig zu beenden.
- (4) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit der DIAG-MAV nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Wahlfrist bzw. des Wahlzeitraums oder den Abbruch der Wahl. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.
- (5) Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit der DIAG-MAV über das weitere Verfahren; die Regelung über die Wiederholungswahl gilt entsprechend.
- (6) Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zentral für alle Standorte zu vermerken.
- (7) Störungsfälle sind der DIAG-MAV anzuzeigen.

§ 8 Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der*des Wahlberechtigten.

- (2) Die Authentifizierung findet über ein spezielles Authentifizierungssystem statt und erfolgt mittels der Authentifizierungsdaten. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann. Diese Authentifizierungsdaten (Kennung und Passwort) werden den Wahlberechtigten persönlich auf postalischem oder elektronischem Weg mitgeteilt.
- (3) Die Stimmabgabe ist getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen Identität der*des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (4) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.
- (5) Nach endgültiger Stimmabgabe ist zwar eine Authentifizierung als wahlberechtigte Person möglich aber eine weitere Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

§ 9 Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlbenachrichtigung an die wahlberechtigten Personen enthält
 1. die Wahlbekanntmachung
 2. die Angabe des Wahlzeitraums, insbesondere des Endes der Wahlfrist (Schließung des Onlinewahlsystems) mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe bis zu dieser Frist erfolgen muss,
 3. die Zugangsdaten in Klartext sowie zusätzlich einen QR-Code zum Wahlsystem sowie die notwendigen Informationen zur Authentifizierung und
 4. Informationen zur Durchführung der Wahl und die Bedienung des Onlinewahlsystems.Der Wahlausschuss kann weitergehende Informationen hinzufügen. Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein.
- (2) Die Wahlunterlagen werden im elektronischen Wahlsystem online zur Verfügung gestellt und umfassen
 1. die Versicherung (Wahlschein), mit der die wählende Person erklärt, dass sie oder deren Hilfsperson die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person unbeobachtet gekennzeichnet hat und
 2. den elektronischen Stimmzettel.
- (3) Die Versicherung (Wahlschein) wird in elektronischer Form abgegeben. Die Versicherung ist abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im Onlinewahlsystem anklickt oder durch eine andere im Onlinewahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- (4) Spätestens mit Beginn der Wahlfrist (drei Wochen vor dem Wahltag) soll die Wahlbenachrichtigung bei den Wahlberechtigten postalisch oder elektronisch zugestellt sein und stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen im Onlinewahlsystem bereit.

§ 10 Beginn und Ende der Onlinewahl

Die Öffnung und die Schließung des Onlinewahlsystems und damit der Beginn und das Ende der Onlinewahl werden für eine spätere Überprüfung protokolliert. Sie erfolgen in elektronischer Kommunikation unter Aufsicht und mit gleichzeitiger Autorisierung durch die Wahlleitung oder einer von dieser bestellten Vertretungsperson und eines Mitarbeitenden der DIAG-MAV. Erfolgt

keine Protokollierung im Sinne von Satz 1, ist die Öffnung und Schließung nur nach einvernehmlichem Beschluss der Wahlleitung oder einer von dieser bestellten Vertretungsperson unter Hinzuziehung der DIAG-MAV zulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form und erfordert eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person (§ 8).
- (2) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Onlinewahlssystem enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen.
- (3) Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren oder als ungültig markierten Stimmzettels ist zulässig.
- (4) Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen.
- (5) Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Das Wahlrecht wird durch das Absenden eines Stimmzettels ausgeübt. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist die Stimme abgegeben.
- (6) Auf dem Bildschirm ist der Stimmzettel nach Absenden unverzüglich auszublenden. Das verwendete Onlinewahlssystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (7) Der Zugang zum Wahlportal ist während der Wahlfrist bis zur endgültigen Stimmabgabe mehrfach möglich.
- (8) Die elektronische Stimmabgabe kann auch durch entsprechend zur Verfügung gestellte Geräte an bekannt gegebenen Orten und zu den bekanntgegebenen Zeiten ermöglicht werden.

§ 12 Ungültigkeit von Stimmen

Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder der Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Sie werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.

§ 13 Stimmenauszählung

- (1) Die Onlinewahl ist nach Ende der Wahlfrist (Schließung des Onlinewahlsystems) beendet. Nach dieser Schließung wird die elektronische Wahlurne durch das Onlinewahlssystem ausgezählt.
- (2) Die Öffnung der elektronischen Urne sowie deren Auszählung erfolgt per elektronischer Kommunikation. Die Wahlleitung oder eine von dieser bestellte Vertretungsperson und mindestens ein Mitglied der DIAG-MAV nehmen daran teil.
- (3) Das Stimmergebnis der elektronischen Auszählung wird per elektronischer Datenübermittlung aus dem Onlinewahlssystem in das Wahlmanagementprogramm eingelesen und den jeweiligen Standorten automatisiert für die jeweilige Wahl im Bereich „Ergebnisse Onlinewahl“ zur Verfügung gestellt. Das Sitzverteilungsverfahren bleibt davon unberührt und erfolgt erst im Wahlmanagementprogramm.
- (4) Alle Daten der Onlinewahl sind bis zur Anfechtungsfrist zentral zu speichern ebenso werden diese an den Wahlausschuss übermittelt.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung trifft die entsprechenden technischen Vorbereitungen im Wahlmanagementprogramm, um die Sitzverteilung zu bestimmen. Die Wahlausschüsse an den Standorten prüfen die Ergebnisse nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit und stellen öffentlich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und prüfen die ermittelte Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.
- (2) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiter*innen sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Losverfahren, das im Wahlmanagementprogramm implementiert ist.
- (3) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekannt gegeben. Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede*r Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer*seiner Stelle die*der Mitarbeitende mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.
- (4) Die gesamten Wahlunterlagen sind aus dem Wahlmanagementprogramm zu exportieren und für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die elektronische Wahlurne steht bis zum Ende der Einspruchsfrist (siehe § 15) für Prüfungen zur Verfügung. Nach Ende der Einspruchsfrist, bzw. ggfs. nach Klärung der Einsprüche und nach Abschluss eines möglichen Wahlprüfungsverfahrens nach § 2 Abs. 2 KAGO werden die Daten in der elektronischen Urne durch die Wahlleitung nach Rücksprache mit der DIAG-MAV unwiederbringlich und datenschutzkonform gelöscht.
- (5) Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§ 15 Anfechtung der Wahl

- (1) Jede wahlberechtigte Person oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 c MAVO innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.
- (2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch den Verstoß verursachten Fehler.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.
- (5) Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss (§ 2 Abs. 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 MAVO Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Münster, den 01.11.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 185

Aufhebung

Hiermit hebe ich das „Gesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariats Münster“ vom 18. Januar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Nr. 2, Art. 27) und das „Allgemeines Dekret über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars“ vom 18. Januar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Nr. 2, Art. 28) auf.

Sofern Gesetze oder Ordnungen weitere Aufgaben und Zuständigkeiten das Amt der/des „Kanzlerin/Kanzler der Kurie“ (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor des Bischöflichen Generalvikariats) vorsehen, werden diese durch den Generalvikar wahrgenommen.

Die Geschäftsordnung und Konferenzstruktur für das Bischöfliche Generalvikariat wird durch den Generalvikar festgelegt.

Dieses Gesetz tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Dezember 2024 in Kraft.

Münster, 13. November 2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 710

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 186

Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 steht unter dem Motto „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die Jugendlichen zur Seite stehen, die täglich durch Armut, Gewalt und Perspektivlosigkeit bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 wurden vielfältige Materialien entwickelt, die sowohl gedruckt als auch digital angeboten werden. Sie führen in die Thematik ein und werden den Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, (1. Dezember 2024) in Königsbrunn im Bistum Augsburg mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien eröffnet. Der Gottesdienst wird von domradio.de im Internet übertragen. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen zahlreiche Gestaltungshilfen an. In den Gemeinden sollen die Gläubigen auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden hingewiesen werden.

Für die Adventszeit bietet Adveniat verschiedene Gestaltungselemente an, die den Advent in der Familie und in der Gemeinde bereichern können: den Adventsbegleiter 2024 „Gott ist bei uns in Gesundheit, Krankheit und Alter“, eine Frühschicht, eine Spätschicht und Inspirationen für die Auslegung der Sonntagsevangelien.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe an Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können Ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgelesen oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien bzw. Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2024“ vollständig bis spätestens zum 9. Januar 2025 auf dem üblichen Wege an die Zentralrendantur/Dekanatskasse zu überweisen. Die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendan-

tur legt ihrerseits dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster eine Kollektenabrechnung vor, die mit der Bestätigung zu versehen ist, das die Vollständigkeit der Kollektenabführung aller zugehörigen Kirchengemeinden geprüft wurde. Die Bistumskasse zieht die gemeldeten Beträge anschließend per SEPA-Verfahren ein. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite: www.adveniat.de/weihnachtsaktion

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295; Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Art. 187

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2025 ein. Diese steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! – Sternsingen für Kinderrechte“. Die Kinderrechte gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder auf der Welt gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung auf die Aktion an:

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2025 stellt die Arbeit der Sternsinger-Partner in Kolumbien und in Kenia vor. Neben Kindergeschichten aus den Projekten, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft viele Hinweise und Tipps zur Vorbereitung und Durchführung der Sternsingeraktion.

Für den Film zur Aktion berichtet Reporter Willi Weitzel aus einer Kinderrechtesschule in Deutschland über Sternsingerprojekte in Kenia und Kolumbien.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2025“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Kinderrechte und die Arbeit der Sternsinger-Partner kindgerecht aufbereitet.

Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket per Post. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter <https://shop.sternsinger.de/>, per Telefon unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2025 findet am Samstag, 28. Dezember 2024, um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn mit Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz statt. Die

Eröffnungsfeier wird live auf www.sternsinger.de übertragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdkj-paderborn.de/sternsingen.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlagen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindermissionswerks gerne ein Projekt vor und senden Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 / 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Die Ziele, organisatorischen Rahmenbedingungen und weitere Regelungen der Aktion sind in der Ordnung der Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen, und ist abrufbar unter: www.sternsinger.de/ordnung.

Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Art. 188

Wahl der Mitarbeitervertretungen - Aufruf an die Dienstgeber

Gemäß § 13 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) finden vom 1. März bis zum 31. Mai 2025 (einheitlicher Wahlzeitraum) in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Bistums wieder die regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen empfiehlt den 03. April 2025 als einheitlichen Wahltag.

Als Kirche tragen wir mit dem Dritten Weg Verantwortung für ein gutes Miteinander zwischen Belegschaften und Dienstgebern, das auf Vertrauen und Respekt begründet ist.

Die Mitarbeitervertretung (MAV) leistet mit ihrer Arbeit einen wertvollen Beitrag dazu.

Daher ist es unsere Aufgabe als kirchliche und caritative Dienstgeber, fristgerecht unseren Teil dazu beizutragen, dass alle Mitarbeitenden die Möglichkeit bekommen, an den Wahlen teilzunehmen. Dazu ist Ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich. Bitte stellen Sie dies bei der Disposition Ihrer betrieblichen Abläufe sicher.

Für die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der jeweilige Wahlausschuss verantwortlich.

Der Dienstgeber trägt die Kosten der Wahl und unterstützt gemäß der MAVO den Wahlausschuss (§§ 9 Abs. 4 Satz 1, 10, 11b Abs. 2 MAVO). Zum ersten Mal besteht auch die Möglichkeit, die MAV-Wahl in digitaler Form durchzuführen. Dazu verweise ich auf die entsprechenden Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt. Sollte der Wahlausschuss die digitale Wahl beschließen, bitte ich ebenfalls darum die entsprechenden Daten gemäß der Wahlordnung für die digitale Wahl rechtzeitig zur

Verfügung zu stellen.

Die Katholische Kirche hat das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Dieses Recht ist von hoher Bedeutung. Es kann dauerhaft nur bewahrt werden, wenn es alle kirchlichen Dienstgeber mit Leben füllen.

Gerade die aktuellen Herausforderungen in allen Bereichen unseres Bistums zeigen, wie sehr wir in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen sind. Dies gilt auch für die Aufgaben, denen wir uns künftig stellen werden. Ich rufe daher alle Dienstgeber im Bistum Münster auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretungen konstruktiv zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß der MAVO zu unterstützen.

Münster, 20. November 2024

Dr. Klaus Winterkamp
Bischöflicher Generalvikar

AZ: R 421

Art. 189

Aktion Dreikönigssingen 2025

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,

liebe Verantwortliche in den Kirchengemeinden und Jugendverbänden,

zu Beginn des neuen Jahres 2025 werden die Sternsingerinnen und Sternsinger wieder Menschen an ihren Häusern und Wohnungen besuchen. Sie bringen ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes und sammeln Spenden für Hilfsprojekte in rund 100 Ländern. So werden die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf unserer Welt.

2025 steht die Aktion Dreikönigssingen unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! – Sternsingen für Kinderrechte“. Im Fokus stehen also die Rechte von Kinder.

Und die Not von Millionen Kindern ist weiterhin groß: 250 Millionen Kinder, vor allem Mädchen, gehen nicht zur Schule. 160 Millionen Kinder müssen arbeiten, rund die Hälfte unter ausbeuterischen Bedingungen. Jedes vierte Kind weltweit ist unterernährt. Mehr als 43 Millionen Kinder und Jugendliche sind auf der Flucht.

Die Rechte von Kindern müssen also weiterhin gestärkt und ihre Umsetzung muss weiter vorangetrieben werden. Denn „jeder Mensch hat das Recht, in Würde zu leben und sich voll zu entwickeln, und kein Land kann dieses Grundrecht verweigern“ (Papst Franziskus in der Enzyklika „Fratelli tutti“). So stehen das Wohl und die Würde jedes Kindes als Ebenbild Gottes auch im Mittelpunkt der Bildungs- und Projektarbeit der Aktion Dreikönigssingen.

Weltweit setzen sich die Partnerorganisationen der Sternsinger dafür ein, dass besonders benachteiligte Kinder sich gut entwickeln, ihre Bedürfnisse ausdrücken und ihre Rechte umsetzen können. So kümmert sich z.B. die Gemeinschaft Sankt Paul der Apostel in der von Wetterextremen geprägten Region Turkana in Kenia um die Gesundheitsversorgung von Kindern und schwangeren Frauen, organisiert Projekte zur Ernährungssicherheit und betreibt Grundschulen.

Die Aktion Dreikönigsaktion 2025 vermittelt den Sternsingerinnen und Sternsängern, wie wichtig die Kinderrechte sind. Sie zeigt auf, dass alle Menschen geliebte Kinder Gottes sind und ein Recht auf ein Leben in Würde haben. Die Aktion ermutigt die Kinder und Jugendlichen, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen aller Kontinente ihrer Rechte einzusetzen. Sternsingerinnen und Sternsinger erfahren konkret, wie sie mit ihrem Engagement beitragen, Kinderrechte weltweit ganz konkret zu stärken.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsingerinnen und Sternsinger auch diesmal nach Kräften zu unterstützen.

Münster, im November 2024

Für das Bistum Münster
† Stefan Zekorn
Weihbischof

Für den BDKJ Diözese Münster
Hendrik Roos
Geistlicher Leiter

Für die Fachstelle Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene
Christoph Aperdannier

Das Arbeitsmaterial zur Aktion Dreikönigssingen 2025 enthält vielfältige, kreative Anregungen zur Vorbereitung. Es wird allen Gemeinden zugesandt und kann kostenlos angefordert werden beim:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.

Stephanstraße 35

52064 Aachen

Tel.: 0241/4461-44

www.sternsinger.de

Aktuelle Informationen zur Sternsingeraktion im Bistum Münster, Beratungsangebote für die Vorbereitung und Materialien zum Download finden Sie im Internet unter: www.bdkj-muenster.de/themen/aktion-dreikoenigssingen

Laut Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen müssen die im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen gesammelten Mittel vollständig an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ überwiesen werden. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass die Gelder ordnungsgemäß verwaltet werden sowie deren Verwendung in förderungswürdigen Projekten sichergestellt und überprüft werden kann. Das Kindermissionswerk hat das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI); der Gesamtzusammenhang der Aktion ist aus diesem Grund urheberrechtlich geschützt.

AZ: S 104

Art. 190

„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika

Am 12. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Art. 191 **Zuweisungsordnung für die Arbeit der Erwachsenenverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistum Münster**

1. Präambel

Im Bistum Münster gibt es eine Vielzahl von Erwachsenenverbänden. Diese sind mit ihrer jeweiligen Ausrichtung und Zielgruppe einzigartig und unterschiedlich und in ihrer Gesamtheit sehr vielfältig.

Die Erwachsenenverbände im Bistum Münster sind ein wichtiger und integrativer Bestandteil unserer Kirche. Sie sind Teil des pastoralen Auftrags, bieten den Menschen Heimat und einen Ort, Glaube und Spiritualität zu leben, und sind im Gesamtkontext Kirche unverzichtbar. Insbesondere vor dem Hintergrund des abnehmenden Zugehörigkeitsgefühls zur katholischen Kirche bieten die Verbände den Menschen einen Anker für die Gemeinschaft im Glauben und in ihrer Lebensrealität.

Richtschnur für das Handeln der Erwachsenenverbände sind die Botschaft Jesu und die Prinzipien der Katholischen Soziallehre. Vor dem Hintergrund immer drängender werdender sozialer Fragen und gesellschaftlicher Spaltungstendenzen leisten sie einen bedeutenden Beitrag bei der Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens. In ihrer Unterschiedlichkeit nehmen die Verbände (kirchen)politisch Stellung für ihre jeweiligen Zielgruppen.

Mit ihrem Bildungsauftrag stärken die Erwachsenenverbände ihre jeweilige Zielgruppe und stützen die subsidiäre verbandliche Struktur. Freiwilliges Engagement ist ein prägendes Merkmal ihrer Arbeit. Sie gestalten Wandel und Veränderung bewusst, gehen neue Wege und entwickeln neue Formen christlichen Zusammenlebens. So leisten sie ihren wertvollen Beitrag im Sinne der kirchlichen Gemeinschaft und des christlichen Auftrags im Bistum.

Deshalb bietet das Bistum Münster den Erwachsenenverbänden und ihrer Arbeit in ihrer Vielfalt einen verlässlichen und stabilen finanziellen Rahmen. Als Kriterien der Förderung betrachtet es:

- kirchliche Beheimatung und Gemeinschaftsbildung (Mitgliedschaft)
- demokratische Grundorientierung
- Bildungsarbeit
- religiöses und spirituelles Leben
- verbandliche und pastorale Aktivität
- freiwilliges Engagement
- Innovation und Entwicklung zukunftsfähiger Formen christlichen Zusammenlebens

2. Zuweisungsempfänger und -budget

Den folgenden Diözesanverbänden und Fachverbänden im Bistum Münster werden finanzielle Mittel nach dieser Ordnung zugewiesen:

A - große Verbände:

- Deutsche Jugendkraft (DJK)
- Junge Gemeinschaft (JG)
- Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB)
- Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)
- Katholische Landvolkbewegung (KLB)
- Kolpingwerk (Kolping)

B - kleine Verbände:

- Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS)
- Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB)
- pax christi
- Verband der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung (KKV)

C - Fachverband:

- Familienbund der Katholiken

Weitere finanzielle Förderungen sind nur möglich im Rahmen von Investitionszuweisungen, direkter Maßnahme- oder Projektförderungen sowie individueller Leistungsvereinbarungen, die die Übernahme spezifischer Aufgaben regeln.

Die Höhe des Gesamtbudgets (direkte und indirekte Zuweisungen) wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanungen des Bistums festgelegt.

Über größere Abweichungen von den Vorjahreszahlen werden die Verbände frühestmöglich informiert.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzung

Neben den in der Präambel genannten Kriterien gelten folgende allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

- Mitgliedschaft im Diözesankomitee im Bistum Münster.
- Aktivitäten oder Ortsgruppen in mindestens drei Kreisen oder kreisfreien Städten im Bistum Münster, bei den unter A genannten großen Verbänden.
- Sachgerechte und wirtschaftliche sowie den Zielen der Arbeit entsprechende Mittelverwendung.
- Anerkennung und Anwendung der allgemein gültigen Ordnungen des Bistums für Zuweisungen.

4. Verfahren

Die Zuweisung muss bis Ende Juni des laufenden Jahres beantragt werden.

Der Antrag auf Förderung (Formblatt) ist vom jeweiligen Diözesanvorstand eines Verbandes

bzw. Fachverbandes, möglichst in digitalisierter Form, an die zuständige Organisationseinheit im Bischöflichen Generalvikariat Münster zu stellen.

Dem Antragsformular beizufügen sind:

Als Verwendungsnachweis der (vorläufige) Jahresabschluss, inkl. der Vermögensübersicht bzw. Bilanz, des Vorjahres.

- Eine Übersicht über die Rücklagen, gegebenenfalls inkl. der zweckgebundenen Rücklagen, zum 1.1. des laufenden Jahres.
- Der Haushaltsplan für das laufende Jahr.
- Anerkennung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Bistums Münster.

Bis zur endgültigen Berechnung der Zuweisung erfolgen Abschlagszahlungen aufgrund der Vorjahreszahlen.

Alle Angaben sind zu dokumentieren und für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen.

5. Rücklagenbewirtschaftung

Die Summe der allgemeinen Rücklage (Betriebsmittelrücklage) und der freien Rücklage darf einen Betrag von 50% der Ausgaben der Haushaltsrechnung des Vorjahres nicht übersteigen. Für die Berechnung sind die maßgeblichen Ausgaben gegebenenfalls um durchlaufende Gelder, Zuwendungen an Untergliederungen sowie die Zuführung zu Rücklagen zu bereinigen.

Bei Verbänden ohne eigenes Personalkostenrisiko, d.h. ohne sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeitende, ist die Rücklage auf 20% zu begrenzen.

Überschreiten die Rücklagen den zulässigen Höchstbetrag, so wird die Zuwendung entsprechend gekürzt, abzüglich von geplanten Rücklagenzuführungen im laufenden Haushaltsjahr. Die dann frei werdenden Mittel werden innerhalb des jeweiligen Budgets (siehe 6.1) auf die übrigen Verbände verteilt.

Die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage ist sowohl aus Eigenmitteln als auch aus zweckgebundenen Zuwendungen zulässig. Neben projektbezogenen Rücklagen können auch Investitions- und Wiederbeschaffungsrücklagen gebildet werden. Eine zweckgebundene Rücklage darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Bestimmungszweck, geplanter Ausgabeansatz und Zeitpunkt der Mittelverwendung sind zu erläutern. Die zweckgebundene Rücklage ist aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.

6. Förderung

6.1 Aufteilung des Gesamtbudgets

Das jährliche Gesamtbudget teilt sich in drei Einzelbudgets auf:

- A - Budget für die großen Verbände: 92% des Gesamtbudgets
- B - Budget für die kleinen Verbände: 5% des Gesamtbudgets
- C - Budget für den Fachverband: 3% des Gesamtbudgets

6.2 Förderung der großen Verbände (A)

Diese Verbände erhalten 92% des Gesamtbudgets, von denen 60% als Grundförderung und 40% als maßnahmenorientierte Förderung gewährt werden.

6.2.1 Grundförderung

Die Verteilung erfolgt nach einem Punktesystem (vgl. Anlage I), dem die Mitgliederzahlen zugrunde gelegt werden. Zur Geltung kommt dabei jeweils der Mittelwert der beiden Vorjahre.

Als Mitglied gilt, wer eine bewusste Erklärung der Mitgliedschaft gegenüber dem Verband abgibt und einen Mitgliedsbeitrag zahlt. Ein Teilnehmendenbeitrag für eine Einzelveranstaltung ist kein Mitgliedsbeitrag.

Stichtag für die Zählung ist der 31.12. des Vorjahres.

Anerkannt werden können ausschließlich Mitglieder aus dem nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

6.2.2 Maßnahmenorientierte Förderung

Für die Verteilung der übrigen 40% des Budgets werden zu 80% die tatsächlich durchgeführten, förderungsfähigen und gemeldeten Teilnehmertage / Unterrichtsstunden im Bereich der religiösen Maßnahmen und der Bildungsmaßnahmen herangezogen. Die restlichen 20% werden über die Meldung von Einsatzzeiten von ehrenamtlich und freiwillig Engagierten im Bereich der wirkungsorientierten Engagemententwicklung verteilt.

– Religiöse Maßnahmen:

Berücksichtigt werden Teilnehmendentage aus Maßnahmen nach den Bistumsrichtlinien zur Förderung von Exerzitien und Besinnungstagen, religiösen Maßnahmen für Eltern mit Kindern und Großeltern mit Enkelkindern sowie religiösen Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene.

Zur Bewertung herangezogen wird der Mittelwert der Summe der Teilnehmendentage der beiden Vorjahre. Die Berechnung erfolgt nach einem Punktesystem (vgl. Anlage I).

Die Zählung erfolgt durch die bearbeitende Stelle im Bischöflichen Generalvikariat. Auf Antrag können auch weitere nicht geförderte, aber den Förderrichtlinien entsprechende Maßnahmen (Inhalt und Umfang) berücksichtigt werden.

– Bildungsmaßnahmen:

Berücksichtigt werden förderfähige (nicht nur tatsächlich geförderte) Maßnahmen nach dem nordrhein-westfälischen Weiterbildungsgesetz (WbG).

Zurzeit handelt es sich dabei um folgenden Bereiche:

- Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen.
- Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz.
- Angebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.
- Angebote der politischen Bildung.
- Angebote der kulturellen Bildung.
- Angebote der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung.
- Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- Angebote der Gesundheitsbildung.

Die Meldung der Teilnehmendentage und Unterrichtsstunden erfolgt durch die Verbände. Durchgeführte Teilnehmendentage werden dabei in Vergleichsunterrichtsstunden umgerech-

net: Teilnehmendentage x 6 = Vergleichsunterrichtsstunden.

Zur Bewertung herangezogen wird der Mittelwert der Summe der Unterrichtsstunden der beiden Vorjahre. Die Berechnung erfolgt nach einem Punktesystem (vgl. Anlage I).

– Wirkungsorientierte Engagemententwicklung (Anlage II)

Berücksichtigt werden Sitzungs- und Durchführungszeiten von ehrenamtlich und freiwillig Engagierten, nach den in Anlage II beschriebenen Inhalten und Kriterien einer wirkungsorientierten Engagemententwicklung.

Die Meldung der Stundenaufwände erfolgt durch die Verbände. Die Berechnung der Mittel erfolgt proportional (Verhältnis zu verteilende Mittel zu Stunden). Ab 2026 wird der Mittelwert der beiden Vorjahre herangezogen.

6.2.3 Übergangsregelung

Die Differenz zwischen der Verteilung des Budgets nach den bisher geltenden Regelungen und diesen wird begrenzt auf:

- 25% in 2025
- 50% in 2026
- 75% in 2027

Zur Ermittlung der jeweiligen Werte wird eine Vergleichsrechnung nach der bisher geltenden Zuweisungsordnung herangezogen.

Ab 2028 wird diese Richtlinie dann vollständig umgesetzt.

6.3 Förderung der kleinen Verbände (B)

Diese Verbände erhalten 5% des Gesamtbudgets, die nach folgendem Schlüssel verteilt wird:

- BHDS – 17,8 %
- KDFB – 11,2 %
- pax christi – 21,2 %
- KKV – 49,8 %

Die Höhe der tatsächlichen Zuweisung ist begrenzt durch den gemeldeten Bedarf, verstanden als Höhe der Mittel, die zu einem Haushaltsausgleich benötigt werden. Nicht berücksichtigt werden dabei geplante Rücklagenzuführungen, durchlaufende Gelder und Zuweisungen an Untergliederungen.

Übersteigt der Bedarf eines Verbandes seinen prozentualen Anteil am Zuweisungsbudget, so wird dieser Mehrbedarf wenn möglich ausgeglichen durch Mittel von Verbänden, deren Bedarfe unterhalb ihrer prozentualen Anteile am Zuweisungsbudget liegen.

Sollten nach Deckung aller Bedarfe noch Restmittel vorhanden sein, werden diese entsprechend der prozentualen Anteile der kleinen Verbände (B) am Zuweisungsbudget auf diese verteilt.

6.4 Förderung des Fachverbandes (C)

Dem Familienbund im Bistum Münster, der als Fachverband für eine Vielzahl von Verbänden aktiv ist, werden jährlich 3% des Gesamtbudgets zugewiesen.

7. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Zuweisungsordnung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen diözesanen Regelungen außer Kraft.

Die Kriterien und Schlüssel zur Mittelverteilung werden jährlich, erstmalig in 2025 für 2026, überprüft und gegebenenfalls angepasst. Entscheidungen hierzu müssen einstimmig gefasst werden.

Neben den betroffenen Verbänden und dem Fachverband nehmen eine Vertretung des Diözesan-Komitees sowie eine Vertretung des Bischöflichen Generalvikariats Münster beratend und moderierend an den Absprachen teil. Koordiniert wird der Termin durch die zuständige Organisationseinheit im Bischöflichen Generalvikariat.

Anlage I

Punktesystem zur Bewertung der Mitgliederzahlen

Mitglieder	Punkte
1 bis 5.000	2
ab 5.001	2,5
ab 10.001	3
ab 15.001	3,5
ab 20.001	4
ab 25.001	4,5
ab 30.001	5

Punktesystem zur Bewertung der Teilnehmertage bei religiösen Maßnahmen

Teilnehmertage	Punkte
ab 50	1
ab 101	2
ab 201	3
ab 501	4
ab 801	5
ab 1.101	6
ab 1.501	7
ab 2.001	8
ab 2.501	9
ab 3.001	10

Punktesystem zur Bewertung der Unterrichtsstunden bei Bildungsmaßnahmen

Unterrichtsstunden	Punkte
ab 500	1
ab 1.001	2
ab 2.001	3
ab 3.001	4
ab 4.001	5
ab 5.001	6
ab 6.001	7
ab 7.001	8
ab 8.001	9
ab 9.001	10

Anlage II

Wirkungsorientierte Engagemententwicklung

Für die Weiterentwicklung der katholischen Verbände im Bistum Münster ist das Engagement der Ehrenamtlichen und Freiwilligen auf Diözesanebene von hoher Bedeutung. Dies gilt besonders in einer Situation, in der im Bistum Münster die Weiterentwicklung der Pastoral in sogenannten Pastoralen Räumen geplant wird, so dass dieses Engagement der Verbände einen wirksamen Teil der Pastoral des Bistums Münster darstellt.

Dabei stehen die Verbände fortlaufend vor der Aufgabe, sich veränderten Rahmenbedingungen zu stellen und diese mitzugestalten. Dadurch entwickeln sie ihr Profil und ihre Zielgruppen weiter.

Daher entwickeln, planen und realisieren sie mit ihren Mitgliedern Aktionen, die in der Praxis wirksam werden und die das Engagement im gemeinsamen Tun weiterentwickeln.

Die Verbände bereiten die Aktionen entweder in vorhandenen Arbeitsgruppen und Gremien vor oder arbeiten projektorientiert mit ehrenamtlich und freiwillig Engagierten und begleiten die Umsetzung. In diesem Prozess spielen die inhaltliche Auseinandersetzung und die Weiterentwicklung von vorhandenen Konzepten eine wichtige Rolle.

Die Weiterentwicklung von Strukturen, die Selbstwirksamkeit im Prozess und die Öffentlichkeitswirksamkeit als Ergebnis stehen im Wechselspiel und gestalten die Engagementkultur und Verbandsentwicklung zeitgemäß neu. Die Aktion selbst sowie deren Dokumentation in den Medien, z.B. auf der eigenen Homepage, tragen dazu bei, das Gesicht des Verbandes nach außen sichtbar zu machen und sich zu aktuellen Entwicklungen ins Verhältnis zu setzen.

Einordnung in die Verbandsförderung des Bistums

Die „Wirkungsorientierte Engagemententwicklung“ ist ein Baustein im Rahmen der maßnahmenorientierten Förderung.

Übergreifendes Ziel sind die Sichtbarkeit nach Außen und/oder die intendierte Strukturveränderung zur Weiterentwicklung des Verbandes.

Zur Berechnung der Mittelverteilung herangezogen werden Sitzungszeiten von ehrenamtlich und freiwillig Engagierten, die entweder im Rahmen vorhandener Gremien oder projektorientiert zu diesem Zweck zusammenkommen sowie Durchführungszeiten der Aktion sowie Zeiten für die Auswertung. Es geht also um die Erarbeitung, Durchführung und Auswertung der Aktion durch ehrenamtlich und freiwillig Engagierte. Die Zeiten werden tabellarisch dokumentiert.

Berücksichtigt werden können Aktionen, die folgende qualitative Kriterien erfüllen:

- Die Aktion erhöht die Sichtbarkeit nach Außen und/oder dient der Weiterentwicklung der Struktur.
- Ihr liegt ein Konzept inkl. Zielsetzung zugrunde.
- Sie basiert auf der Verbandssatzung und der Christlichen Soziallehre.
- Die Aktion wendet sich an eine definierte Zielgruppe und gibt dem Verband einen Impuls zur Profilschärfung.

Außerdem gelten folgende formale Kriterien:

- Berücksichtigung der Aktivitäten des Diözesanverbandes (DV) selbst sowie von Aktivitäten der überörtlichen Ebene mit Genehmigung des DV im Vorfeld oder durch den DV initiiert. Grundsätzlich muss der Diözesanverband involviert sein, entweder als Initiator der Maßnahme oder gemeinsam mit der überörtlichen Ebene. Kommt eine Initiative aus der mittleren Ebene/einem überörtlichen Netzwerk, muss der Diözesanverband (zumindest genehmigend) involviert sein.
- Erfassung allein der Zeiten in AGs/Projektgruppen/Gremien, in denen die Aktion behandelt wurde.
- Keine Aktionen, die bereits in den Religiösen Maßnahmen oder in den Bildungsmaßnahmen enthalten sind.
- Keine Beteiligung von Teilnehmenden an den inhaltlichen Kosten der Aktionen. Nicht gemeint sind Kostenbeteiligungen der Teilnehmenden für explizit externe Kosten oder Kosten von Anbietenden bestimmter externer Leistungen (z.B. Übernachtungskosten, Kosten für den Eintritt in einen Park im Rahmen eines Familienfestes) o.ä.

Dokumentation der Ergebnisse der jeweiligen Aktion

Diese kann auf der eigenen Homepage als Bericht veröffentlicht werden. Möglich sind auch weitere geeignete Dokumente, Presseartikel o.a., wie z.B. Produkte, die als Nachweis für die Aktion dienen können.

Die Dokumentations-, Beleg- und Nachweispflichten liegen bei den Diözesanverbänden. Im Zusammenhang mit den Berechnungen der Bistumszuweisungen sind lediglich die Anzahl der erfassten Zeiten zu melden sowie zu bestätigen, dass die qualitativen und formalen Kriterien erfüllt und die Ergebnisse dokumentiert sind.

AZ: S 301

Art. 192 **„Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025**

„Kommt her und esst!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2025 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2025 um die bekannte nachösterliche Begegnung der Jünger mit dem auferstandenen Herrn am See von Tiberias (Johannes 21,1-14).

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen

- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2025. Bereits im August 2024 wurden die Begleithefte zum Thema „Kommt her und esst!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2026 können zudem bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Art. 193

„On fire.“ – Gabe der Neugefirmten 2025

Die Firmaktion 2025 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „On fire.“ Feuer fasziniert und hat seit jeher eine anziehende Wirkung auf uns Menschen. Mit Feuer verbinden wir Licht, Wärme, Geborgenheit und die Kraft des Heiligen Geistes. Zugleich sind wir uns aber auch der Ambivalenz des Feuers bewusst: Feuer kann zerstören und Schmerzen verursachen. Im übertragenen Sinne greift das Leitwort „On fire“ zentrale Fragestellungen von jungen Menschen im Firmalter auf: Für was brenne ich? Worauf möchte ich mein Leben ausrichten? Wo entdecke ich Spuren Gottes? Was „verbrennt“ meine Wünsche und Sehnsüchte in meinem Leben? Mit der Firmaktion 2025 möchten wir die Firmbewerberinnen und -bewerber sowie ihre Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, auf die Suche nach Antworten auf diese bedeutsamen Fragen zu gehen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „On fire.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2025 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2025 wurden Ihnen bereits im August 2024 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2026 können bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (05251) 29 96-94
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

Art. 194 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Abteilung Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Dirk van de Loo:
Tel. 0251 495-15608, E-Mail: vandeloo@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Prister

		Auskünfte erteilt
Pastoraler Raum Cloppenburg	Cappeln St. Peter und Paul Besetzung ab: 1. Januar 2025 Link: www.kath-kirche-cappeln.de Leitender Pfarrer	Dr. Markus Wonka
	Cloppenburg St. Andreas Besetzung ab: 1. März 2025 Link: www.st-andreas-clp.de Leitender Pfarrer	Dr. Markus Wonka
Pastoraler Raum Vechta	Wildeshausen St. Peter Besetzung ab: 1. Januar 2025 Link: www.st.peter-wildeshausen.de Leitender Pfarrer	Dr. Markus Wonka

Stellen für Pastoralreferent*innen

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Warendorf	Hamm (Heessen) Papst Johannes Leitender Pfarrer: Christoph Gerdemann	Stephanie Heckenkamp-Grohs

AZ: R 430

Art. 195

Personalveränderungen

B a r c i a g a, Simone, Pastoralreferentin, wurde zum 19. Dezember 2024 befristet bis zum 18. Februar 2029 die Stelle als Schulseelsorgerin (50 %) in der St. Ursula Realschule in Dorsten in der Pfarrei Dorsten St. Agatha und zur Vernetzung der Schulseelsorge im Pastoralen Raum (5,13 %) übertragen.

B r i n k e r, Sigrid, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Dezember 2024 befristet bis 30. November 2029 die Stelle als Pastoralreferentin (51,28 %) in den Einrichtungen der Mathias-Spital-Stiftung in Rheine in der Pfarrei Rheine St. Dionysius übertragen.

B r u n s, Barbara, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Dezember 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (60 %) in der Leitung der Seelsorge im Stift Tilbeck und zur Mitarbeit/Vernetzung des Stiftes Tilbeck in den Pastoralen Raum und die Stelle als Supervisorin (20 %) im Bistum Münster übertragen.

H e r m e s, Lukas, Kaplan, wurde von seinen Aufgaben als Kaplan in Ibbenbüren St. Mauritius entpflichtet. Zugleich wurde ihm zum 1. Dezember 2024 die Pfarrstelle Duisburg (Rheinhausen) St. Peter übertragen.

H u ß m a n n, Thomas, Pastoralreferent, wurde zum 1. Oktober 2024 die Stelle als Studienbegleiter (80 %) für „Theologie im Fernkurs“ und die Stelle als Ehe-, Familien- und Lebensberater (20 %) im Bistum Münster übertragen.

H o x, Lena Maria, wurde weiterhin die Stelle als Pastoralreferentin (80 %) in der Kath. Studierenden- und Hochschulgemeinde (KSHG) in Münster und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum und befristet bis zum 5. November 2026 für die Teilnahme an der Fortbildung (20 %) „Systemische Organisationsentwicklung“ übertragen.

K n u f, Christoph, Pastoralreferent, wurde zum 1. November 2024 die Stelle als Pastoralreferent (75 %) in der Pfarrei Hamm (Heessen) Papst Johannes und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum und die Stelle als Koordinator in der Notfallseelsorge (25 %) im Kreisdekanat Steinfurt übertragen.

R a m r a t h, Maria-Theresia, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Oktober 2024 befristet bis 30. September 2029 die Stelle als Pastoralreferentin (64,10 %) in der Pfarrei Neuenkirchen St. Anna und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

R e i k e r, Lena, Pastoralreferentin, wurde zum 19. Dezember 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Nottuln St. Martin und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

R o s e n b a u m, Stefan Marian, Kaplan, wurde zum 1. Dezember 2024 mit einem Stellenumfang von 70 % zum Gefangenenseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Geldern-Pont und mit dem restlichen von 30 % zum Kaplan in der Pfarrei Straelen St. Peter und Paul ernannt. Zudem wurde er zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt. Herr Kaplan Rosenbaum wurde bereits zum 1. September 2023 zum Kaplan in der Pfarrei Straelen St. Peter und Paul sowie zum Gefangenenseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Geldern-Pont ernannt. Damals wurden die Stellenumfänge mit je 50 % in beiden Einsatzfeldern definiert.

R ö t t g e r s, Jan Henrik, Kaplan, wurde von seinen Aufgaben als Kaplan in Münster (Handorf) St. Petronilla, Münster St. Nikolaus sowie von der Mitarbeit in dem Pastoralen Raum entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Dezember 2024 zum Kaplan in Münster Liebfrauen-Überwasser sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

S c h m e i n g, Claudia, Pastoralreferentin, wurde zum 12. November 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Bocholt St. Georg und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

N i e h o f f, Ludger, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf), wurde zum 1. Dezember 2024 emeritiert.

In den Ruhestand versetzt wurde:

R i e d e l, Thomas, Pastoralreferent, ist zum 1. Dezember 2024 in den Ruhestand gegangen.

L u e r w e g, Anna-Maria, Pastoralreferentin, ist zum 1. Dezember 2024 in den Ruhestand gegangen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

S l i š k o v i ć OFM, Robert, wurde mit Ablauf des 30. November 2024 von seinen Aufgaben als Seelsorger in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der kroatischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster entpflichtet. Er hat seinen Dienst im Bistum Münster beendet.

U k a, Marjan, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2024 von seinen Aufgaben als Seelsorger m. d. T. Pfarrer für die Gläubigen der albanischen Sprache im Bistum Münster entpflichtet. Er hat seinen Dienst im Bistum Münster beendet.

AZ: R 430

Art. 196

Unsere Toten

B i e l e r, Franz, Pfarrer em. Msgr., wurde am 29. Januar 1930 in Danzig (Oliva) geboren. Die Priesterweihe empfing er am 11. Februar 1958 in Münster. Im Jahr 2023 konnte er sein Eisernes Priesterjubiläum begehen. Nach der Priesterweihe und einer Aushilfstätigkeit in Rheine war er für ein Jahr als Kaplan in Heessen St. Stephanus und ab 1959 in Münster St. Martini eingesetzt. 1960 übernahm er zusätzlich die Aufgabe des Polizeiseelsorgers bei der Polizeidirektion in Münster und des Kreispolizeipfarrers Münster-Land. 1963 wechselte er als Kaplan in die Gemeinde Münster St. Mauritz, bevor er 1965 zum Subsidiar in Münster St. Lamberti ernannt wurde. Zugleich erhielt er die Beauftragung als Dozent an den Staatlichen Ingenieursschulen in Münster, Burgsteinfurt und Recklinghausen. Von 1967 bis 1976 war er als hauptamtlicher Standortpfarrer in der Militärseelsorge in Münster tätig. Mit seiner Ernennung zum Pfarrer an der Pfarrkirche in Nordenham-Einswarden im Jahr 1976 begann sein 19jähriger Dienst in der nordoldenburgischen Diaspora. 1982 wurde er Pfarrer in Jever St. Marien. Von 1980 bis zu seiner Emeritierung übernahm er in der Militärseelsorge im Nebenamt die Aufgabe als Standortpfarrer in Varel. Der Bischof von Münster ernannte ihn mit Wirkung zum 1. November 1987 zum Konsistorialrat der Danziger Katholiken im Bistum Münster. Mit Urkunde vom 6. Oktober 1989 wurde Pfarrer Bieler durch Papst Johannes Paul II. die Auszeichnung „Kaplan Sr. Heiligkeit“ (Päpstlicher Ehrenkaplan) verliehen. Zum 1. Februar 1995 entpflichtete ihn der Bischof von Münster auf seinen Wunsch hin von seinen Aufgaben und verlieh ihm den Titel eines „Parochus emeritus“. Nach seiner Emeritierung zog Pfarrer Franz Bieler in die Pfarrei Hude St. Marien. In Hude hat er über seine Emeritierung hinaus nach Kräften

und soweit es seine Gesundheit zuließ in der Seelsorge mitgewirkt. Seinen letzten Lebensabschnitt verbrachte er zurückgezogen in Hude, wo er am 28. Oktober 2024 im Alter von 94 Jahren verstarb.

Westphal, Sieghard, Diakon em., wurde am 12. August 1940 in Münster geboren. Am 25. Oktober 1992 empfing er die Diakonenweihe und war zunächst in der Pfarrei St. Lambertus in Aschberg und ab dem 1. Januar 1995 in der Pfarrei St. Martin in Sendenhorst eingesetzt. Nach der Zusammenlegung der Pfarreien Sendenhorst St. Martin und Sendenhorst (Albersloh) St. Ludgerus war Diakon Westphal mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in der neu errichteten Kirchengemeinde Sendenhorst St. Martinus und Ludgerus bis zu seiner Emeritierung am 1. September 2010 tätig. Diakon em. Sieghard Westphal verstarb am 14. November 2024 im Alter von 84 Jahren.

AZ: R 430

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesangericht)

Art. 197

Ernennungen

Graw, Vinzent, Pfarrer Lic. iur. can., wurde zum 1. Dezember 2024 von Bischof Dr. Felix Genn auf fünf Jahre zum (nebenamtlichen) Ehebandverteidiger am Bischöflichen Offizialat Münster ernannt.

Ahlers, Reinhild, Prof. Dr. theol. Lic. iur. can., wurde zum 21. November 2024 von Bischof Dr. Felix Genn auf ein weiteres Jahr zur Diözesanrichterin am Bischöflichen Offizialat Münster ernannt.

Härting OSB, Scholastika, Offizialatsrätin Sr. Dr. theol. Lic. iur. can., wurde zum 21. November 2024 von Bischof Dr. Felix Genn auf weitere fünf Jahre zur Ehebandverteidigerin am Bischöflichen Offizialat Münster ernannt.

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster